

I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Other Music Academy e.V.“
2. Sitz des Vereins „Other Music Academy“ ist Weimar.
3. Er ist beim Amtsgericht Weimar im Vereinsregister unter der Nr. 131055 eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Satzungszweck des Vereins ist es, durch seine Tätigkeit auf kulturellem und bildungspolitischem Gebiet unter Beachtung der Idee von Interkulturalität zwischen verschiedenen gesellschaftsrelevanten Gruppen mit Aktivitäten, die in praktischer und theoretischer Weise Interkulturalität als unentbehrlichen historischen Aspekt kultureller, sozialer und nationaler Identitätsbildung hervorheben und Projekten, die die Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins aktiv befördern, zur Schaffung einer friedlicheren Welt beizutragen. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Beziehung zwischen Juden und Nicht-Juden, die Vereinstätigkeit ist aber auf diese besondere Beziehung nicht beschränkt.
3. Der Verein fördert die Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Jugendhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen wie Workshops, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Konzerten und Symposien,
- b) die Förderung der Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen, deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen.
- c) die Unterstützung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Projekten und Publikationen, die musikalische Traditionen verschiedener Völker, aber ganz besonders auch deren zeitgenössische Weiterentwicklung beleuchten.
- d) die Beförderung des geistigen Austauschs von Menschen unterschiedlichster Herkunft, Nationalität, Konfession und Profession.
- e) das Angebot von Kursen, Projekten und Workshops im Bereich der außerschulischen Jugendbildung mit kultureller, politischer und internationaler Jugendarbeit. Dieses Angebot soll zur Erfüllung der Aufgaben

der Jugendhilfe beitragen und junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützen. Kooperationen mit Trägern und Einrichtungen der sozialen und kulturellen Arbeit, der schulischen, berufsbildenden und universitären Ausbildung werden hierbei angestrebt.

- f) den kontinuierlichen Ausbau internationaler Vernetzung zwischen Institutionen und kulturellen Organisationen, die ebensolche Ziele verfolgen und sich dem europäischen Gedanken und der internationalen Verständigung verpflichtet fühlen.
4. Der Verein „Other Music Academy“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Mitgliedschaft

1. Jede juristische oder natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder konfessionellen Bindung, kann durch schriftliche Erklärung (Beitrittserklärung) an den Vorstand um Aufnahme als Mitglied bitten, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser teilt den Beschluss dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

3. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Mitteilungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig

6. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es mit seiner Beitragszahlung zwei oder mehr Jahre im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Über einen Rückstand in der Beitragszahlung wird das Mitglied jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres schriftlich informiert.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussentscheid wird schriftlich durch einfachen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann vor der Mitgliederversammlung Protest eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

8. Fördermitgliedschaft:

Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie können mit Anregungen und Vorschlägen Einfluss auf die Vereinstätigkeit und die Entscheidungen der Mitgliederversammlung nehmen. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft.

IV. Organe des Vereins

Die im Folgenden genannten Funktionen sind zur Vereinfachung jeweils nur in ihrer männlichen Form angegeben. Damit ist aber keinerlei geschlechterspezifische Einschränkung ihrer Ausübung verbunden.

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand durch einfachen Brief mindestens vier Wochen vor dem angekündigten Termin einberufen. Die Einladung enthält den Entwurf der Tagesordnung. Bis zu 7 Tage vor dem-Beginn der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit, den Vorschlag zur Tagesordnung des Vorstandes durch weitere Tagesordnungspunkte zu Beschlussfassungen zu ergänzen. Über die Aufnahme jedes einzelnen dieser Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung am Sitzungsbeginn. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder des Vorstandes zugewiesen sind. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrates,
 - b) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands,
 - d) das Beschließen der Beitragsordnung,
 - e) Satzungsänderungen,

- f) das Entgegennehmen des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Ausschluss eines Mitglieds, soweit gegen die Entscheidung des Vorstands aufgrund eines Protests gem. III. Abs. 7 eingelegt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat und/oder der Vorstand dies für erforderlich halten oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post, Fax oder Email unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; er bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
 5. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge und/oder die Auflösung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Stimmrechtsvollmacht vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf von einer Stunde nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit noch am selben Tag eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten werden, die dann unbeachtlich der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Soll von dieser Vorgehensweise Gebrauch gemacht werden, ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen.
 6. Für satzungsändernde Beschlüsse sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen.
 7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 8. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann jedoch jeweils beschließen, dass sowohl eine ordentliche wie eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausnahmsweise an einem anderen Ort in Deutschland stattfindet.

VI. Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Arbeitsweise

1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf Einladung mit beratender Stimme teil.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds des Aufsichtsrates endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung des Aufsichtsratsmitgliedes gegenüber der Mitgliederversammlung, welche zu Händen des Vorstandes zu überreichen ist,
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe.
 - d) Ausscheiden aus dem Verein.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann durch Wiederwahl unbeschränkt erneuert werden.
5. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Ist eine Neubesetzung aufgrund der vorstehenden Verfahrensweise nicht möglich, wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied, welches ordentliches Mitglied des Vereins ist, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
6. Der Aufsichtsrat ist ein Kollegialorgan. Er wählt aus seiner Mitte nach jeder Neuwahl seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Sprecher des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird gegenüber dem Vorstand durch seinen Vorsitzenden vertreten auf der Grundlage schriftlich gefasster Beschlüsse.
7. Der Aufsichtsrat beschließt eigenständig über seine Geschäftsordnung.
8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden lädt schriftlich zu mindestens einer Sitzung im Jahr ein unter Angabe der Tagesordnung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich niederzulegen.

VII. Aufsichtsrat – Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht als ehrenamtliches Gremium die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand bei der Festlegung, Planung und Umsetzung der konzeptionellen und strategischen Ausrichtung des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Pflichten persönlich zu erfüllen.
3. Sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss genehmigt, wird er bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands empfehlen.
4. Weiterhin beschließt der Aufsichtsrat
 - a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienst- und Anstellungsverträgen mit dem Vorstand,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Entscheidungen zur Darlehensaufnahme über 10.000,- Euro je Kalenderjahr,
 - d) die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen, die der Vorstand mit sich als vertretungsberechtigtes Organ anderer, rechtlich eigenständiger Unternehmen des Vereins vornimmt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats verantwortlich. Er hat den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Der Vorstand hat für
 - a) die Einhaltung der satzungsgemäßen Zielvorgaben,

- b) die Festlegung, Planung und Umsetzung der konzeptionellen und strategischen Ausrichtung des Vereins,
- c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans und für die zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses. Er fertigt den Jahresbericht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- 4. Der Vorstand ist weisungs- und disziplinarbefugt gegenüber Arbeitnehmern und allen sonstigen Mitarbeitern des Vereins.
- 5. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 6. Der Vorstand beschließt eigenständig über seine Geschäftsordnung.
- 7. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird schriftlich Protokoll geführt. Der Vorstand kann auch schriftlich (Umlaufverfahren, per Telefax oder per eMail) abstimmen, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.
- 9. Die Mitgliederversammlung kann für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes bzw. von Teilbereichen seiner Aufgaben einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestimmen.
- 10. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer*in bestellen, der/die bevollmächtigt werden kann, den Verein als Besondere/r Vertreter*in zu vertreten. Einzelheiten sind gesondert in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.

IX. Vergütung der Vereinstätigkeit

- 1. Die Organe des Vereins üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern kann abweichend von diesem Grundsatz für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.
- 2. Ehrenamtliche Helfer des Vereins können nach Entscheidung des Vorstandes eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- 3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Belege bzw. Kostenaufstellungen in

ordnungsgemäßem Zustand vorliegen. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

X. Finanzen/Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen auf Antrag gewähren.
2. Der Vorstand berät und entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die satzungsgemäße Gewinnung und Verwendung der finanziellen Mittel. Dabei ist er zu einer soliden Arbeit verpflichtet.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister den Finanzbericht des Vereins. Dieser muss vollständig über die Erwirtschaftung und Verwendung von finanziellen Mitteln Auskunft geben. Er ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung des Finanzberichts beauftragt werden.

XI. Beendigung der Tätigkeit/Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Über die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhilfswerk des Deutschen Komitees für UNICEF e.V., Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.